

gemeinde **schattdorf**

Bauabteilung



# **Beurteilung Grundstückzufahrten und Parkieranlagen entlang von kommunalen Strassen**

## **Arbeitshilfe**

Genehmigt durch den Gemeinderat in  
seiner Sitzung vom 03. Oktober 2018.

17-049-01 / 03. Oktober 2018

**Erarbeitet durch Arbeitsgruppe**

- Gemeinderat Schattdorf
- Bruno Bissig, Leiter Bauabteilung
- Stefan Arnold, Bausekretär
- Andreas Wenger, TRATUS AG

**Genehmigt durch**

Gemeinderat

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Die Gemeindegeschreiberin: Stv.



## Inhaltsverzeichnis

|          |                                                               |           |
|----------|---------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Einleitung</b>                                             | <b>4</b>  |
| 1.1      | Ziele der Arbeitshilfe                                        | 4         |
| 1.2      | Geltungsbereich                                               | 4         |
| 1.3      | Weitere öffentlich- und privatrechtliche Grundlagen           | 4         |
| 1.4      | Wichtige Grundlagen                                           | 4         |
| 1.4.1    | Rechtliche Grundlagen                                         | 5         |
| 1.4.2    | Normen                                                        | 6         |
| 1.4.3    | Kommunale Pläne                                               | 6         |
| <b>2</b> | <b>Rahmenbedingungen / Grundsätze</b>                         | <b>7</b>  |
| 2.1      | Grundstückzufahrt                                             | 7         |
| 2.2      | Parkierung                                                    | 7         |
| 2.2.1    | Parkfelder über die Grundstückzufahrt erschlossen (Regelfall) | 7         |
| 2.2.2    | Parkfelder entlang von Strassen (Ausnahme)                    | 8         |
| <b>3</b> | <b>Vorgehen im Rahmen der Beurteilung</b>                     | <b>9</b>  |
| <b>4</b> | <b>Beurteilung Projekt / Baugesuch</b>                        | <b>10</b> |
| 4.1      | Anordnung und Dimensionierung Grundstückzufahrten             | 11        |
| 4.2      | Dimensionierung Parkfelder                                    | 12        |
| 4.3      | Sichtverhältnisse                                             | 14        |
| 4.4      | Anordnung Parkfelder entlang von Strassen (Ausnahmefall)      | 16        |
|          | <b>Anhang</b>                                                 | <b>16</b> |

# **1 Einleitung**

## **1.1 Ziele der Arbeitshilfe**

Mit der Arbeitshilfe soll eine einfachere und schnellere Beurteilung von Grundstückzufahrten und Parkieranlagen entlang kommunaler Strassen ermöglicht werden. Zudem soll sichergestellt werden, dass in der Gemeinde eine einheitliche Handhabung umgesetzt wird.

Die Arbeitshilfe macht ergänzende Angaben zu den Normen. Die Normen werden durch die Arbeitshilfe nicht ersetzt.

## **1.2 Geltungsbereich**

Die Arbeitshilfe gilt für alle Grundstückzufahrten und Parkieranlagen auf privaten Grundstücken, welche in eine kommunale Strasse einmünden. Mit kommunalen Strassen sind alle Strassen auf dem Gemeindegebiet von Schattdorf gemeint, die nicht Nationalstrassen und Kantonsstrassen sind. Die Arbeitshilfe dient als Empfehlung für Grundstückzufahrten bzw. Parkieranlagen bis ca. 40 Parkfelder.

Die Arbeitshilfe kommt zur Anwendung bei Neuanlagen und Erweiterungen bestehender Anlagen. Bestehende Anlagen, welche nicht verändert werden und nicht dieser Arbeitshilfe entsprechen, müssen nicht angepasst werden.

## **1.3 Weitere öffentlich- und privatrechtliche Grundlagen**

Öffentlich- und privatrechtliche Rahmenbedingungen wie z.B. Grenzabstände werden durch diese Arbeitshilfe nicht aufgehoben und müssen im Rahmen der Baubewilligung berücksichtigt werden.

## **1.4 Wichtige Grundlagen**

Als Grundlage für die Arbeitshilfe werden die nachfolgenden Gesetze und Normen verwendet.

#### 1.4.1 Rechtliche Grundlagen

- Planungs- und Baugesetz des Kantons Uri (PBG) vom 1. Januar 2012, insb. Art. 83 Verkehrssicherheit

«<sup>1</sup> Bauten, Anlagen oder Bepflanzungen dürfen weder den Verkehr behindern oder gefährden noch den Bestand und die Sicherheit des Strassenkörpers beeinträchtigen.

<sup>2</sup> Ausmündungen und Ausfahrten auf Strassen sowie deren Erweiterung und gesteigerte Benützung sind so zu gestalten, dass sie den Verkehr nicht gefährden. Garagenvorplätze und andere Abstellplätze sind so anzulegen, dass Fahrzeuge darauf Platz haben, ohne die öffentliche Verkehrsanlage in Anspruch zu nehmen.»

- Strassengesetz des Kantons Uri (StrG) vom 1. Januar 2014, insb. Art. 47 Verkehrssicherheit:

«<sup>1</sup> Die Sicherheit von öffentlichen Strassen darf nicht beeinträchtigt werden. Unzulässig sind insbesondere Beeinträchtigungen durch Bauten und Anlagen, durch Pflanzen und Einfriedungen sowie durch Aus- und Einfahrten.»

- Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Schattdorf (BZO) vom 6. April 2015, insb. Art. 62 Verkehrssicherheit:

«<sup>1</sup> Bauten, Anlagen oder Bepflanzungen dürfen weder den Verkehr behindern oder gefährden noch den Bestand und die Sicherheit des Strassenkörpers beeinträchtigen.

<sup>2</sup> Ausmündungen und Ausfahrten auf Strassen sowie deren Erweiterung und gesteigerte Benützung sind so zu gestalten, dass sie den Verkehr nicht gefährden.

<sup>3</sup> Garagenvorplätze und andere Abstellplätze sind so anzulegen, dass Fahrzeuge darauf Platz haben, ohne die öffentliche Verkehrsanlage in Anspruch zu nehmen. Sie müssen eine Tiefe von mindestens 5m aufweisen. Ihre Neigung darf höchstens 15% ausmachen und ist durch Vertikalrundungen anzuschliessen.

<sup>4</sup> Bei Einfahrten in Gemeindestrassen darf die Steigung ab Grenze bis auf eine Tiefe von 5 m höchstens 5 % betragen. Die weitere Neigung darf nicht mehr als 15 % betragen. Bei schwierigen topografischen Verhältnissen kann die Baukommission Ausnahmen bewilligen. Die Baukommission kann auch eine angemessene Strassenbeleuchtung verlangen.

<sup>5</sup> Wo mit einer späteren Strassenverbreiterung oder der Erstellung eines Trottoirs zu rechnen ist, kann die Baukommission verlangen, dass die erstmalige oder neue Einfriedung, die später versetzt werden müsste, nicht massiv erstellt werden darf. Die Baukommission kann Ausnahmen bewilligen, sofern sich der Grundeigentümer verpflichtet, seine Anlage beim Ausbau der Strasse auf eigene Kosten und ohne Entschädigung zurückzusetzen.

<sup>6</sup> Ausmündungen und Ausfahrten auf Strassen sowie deren Erweiterung und gesteigerte Benützung bedürfen einer Bewilligung des jeweiligen Strassenhoheitsträgers oder der jeweiligen Strassenhoheitsträgerin. [...] »

#### 1.4.2 Normen

- VSS-Norm SN 640 050. Grundstückzufahrten vom Mai 1993
- VSS-Norm SN 640 273a. Knoten; Sichtverhältnisse in Knoten in einer Ebene vom 1. August 2010
- VSS-Norm SN 640 291a. Parkieren; Anordnung und Geometrie der Parkieranlagen vom 1. Februar 2006

#### 1.4.3 Kommunale Pläne

- Verkehrsrichtplan (30. Mai 2017)

## 2 Rahmenbedingungen / Grundsätze

### 2.1 Grundstückzufahrt

Als Grundstückzufahrt wird eine für die Benützung mit Strassenfahrzeugen bestimmte Verbindung (private Ein- und Ausfahrt) zwischen einer öffentlichen, vortrittsberechtigten Strasse und einem anliegenden Grundstück mit kleinem Verkehrsaufkommen verstanden.

### 2.2 Parkierung

Bei der Parkierung wird zwischen zwei Situationen unterschieden:

- Parkfelder über die Grundstückzufahrt erschlossen (Regelfall) (Kapitel 2.2.1)
- Parkfelder entlang von Strassen (Ausnahme) (Kapitel 2.2.2)

#### 2.2.1 Parkfelder über die Grundstückzufahrt erschlossen (Regelfall)

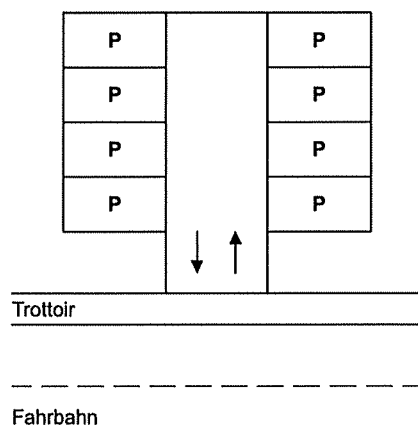


Abbildung 1: Parkfelder über die Grundstückzufahrt erschlossen

In der Regel sind die auf dem Grundstück geplanten bzw. sich befindenden Parkfelder gemäss der VSS-Norm SN 640 050 über die Grundstückzufahrt zu erschliessen. Das bedeutet, dass auch bei einer Erweiterung der Anzahl Parkfelder bei einer bestehenden Bebauung, diese möglichst über die bestehende Grundstückzufahrt erschlossen werden.

### 2.2.2 Parkfelder entlang von Strassen (Ausnahme)

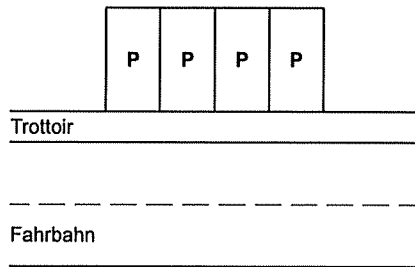


Abbildung 2: Parkfelder entlang von Strassen

Im Kanton Uri wird die Praxis<sup>1</sup> verfolgt, dass analog der VSS-Norm SN 640 050 die privaten Parkfelder über die Grundstückzufahrt erschlossen werden. Wenn dies nicht möglich oder nicht verhältnismässig ist, können in Ausnahmefällen Parkfelder entlang der kommunalen Strasse angeordnet werden. Ist dies der Fall, muss begründet werden, wieso die Parkfelder nicht über eine Grundstückzufahrt erschlossen werden können. Als unverhältnismässig wird z.B. der Abbruch eines Gebäudes angesehen.

Die Realisierung der Parkfelder darf jedoch die Verkehrssicherheit auf der kommunalen Strasse nicht beeinträchtigen. Mit der Praxis soll sichergestellt werden, dass die Verkehrssicherheit auf den kommunalen Strassen und die öffentlichen Interessen nicht unnötig eingeschränkt werden.

<sup>1</sup> Die Praxis wurde in Absprache mit dem Sicherheitsbeauftragten des Kantons Uri festgelegt.



### 3 Vorgehen im Rahmen der Beurteilung

Im Rahmen der Beurteilung kann folgendes Vorgehen angewendet werden:

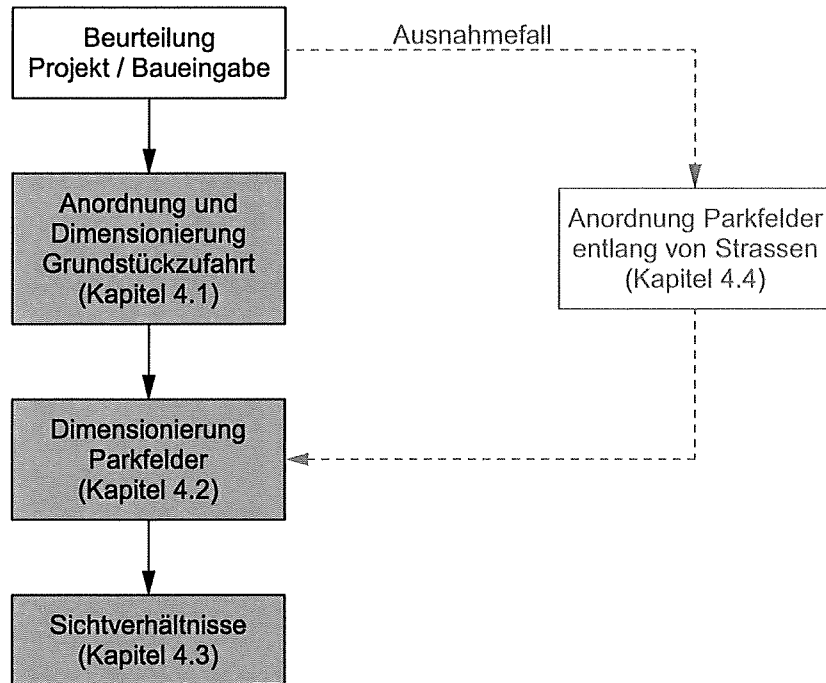


Abbildung 3: Vorgehen Beurteilung Projekt / Baugesuch

1. In einem ersten Schritt wird die Anordnung und Dimensionierung der Grundstückzufahrt überprüft (Kapitel 4.1).
2. In einem zweiten Schritt wird die Dimensionierung der Parkfelder untersucht (Kapitel 4.2).
3. Im letzten Schritt werden die Sichtverhältnisse bei der Grundstückzufahrt und bei allfälligen Parkfeldern geprüft (Kapitel 4.3).

Die Anordnung von Parkfeldern entlang von Strassen ist nur im Ausnahmefall zulässig und muss begründet werden. Die Anordnung von Parkfeldern entlang von Strassen ist zudem vom Strassentyp abhängig und wird in Kapitel 4.4 beschrieben.

Auch im Ausnahmefall müssen die Dimensionierung der Parkfelder und die Sichtverhältnisse der Norm entsprechen.

Gemäss Art. 83 Abs. 2 PBG sind Garagenvorplätze und andere Abstellplätze so anzulegen, dass Fahrzeuge darauf Platz haben, ohne die öffentliche Verkehrsanlage in Anspruch zu nehmen.

## **4 Beurteilung Projekt / Baugesuch**

Im nachfolgenden Kapitel werden die relevanten Themenbereiche aufgelistet, welche es im Rahmen der Beurteilung zu prüfen gilt:

- Anordnung und Dimensionierung Grundstückzufahrten (Kapitel 4.1)
- Dimensionierung Parkfelder (Kapitel 4.2)
- Sichtverhältnisse (Kapitel 4.3)
- Anordnung Parkfelder entlang von Strassen (Ausnahmefall) (Kapitel 4.4)

In den entsprechenden Kapiteln werden die Grundsätze erläutert, welche es bei der Beurteilung zu beachten gilt. Im Anhang sind jeweils die entsprechenden Normen zusammengefasst bzw. eine Beurteilungshilfe (Normauszug, Richtlinie usw.) aufgeführt.

#### 4.1 Anordnung und Dimensionierung Grundstückzufahrten

Die Anordnung und Dimensionierung von Grundstückzufahrten ist in der VSS-Norm 640 050 geregelt.

Bei der Beurteilung von Grundstückzufahrten gilt es grundsätzlich folgendes zu beachten:

- Die Anordnung einer Grundstückzufahrt entlang einer Strasse ist von der Strassentypisierung abhängig. Entlang von kommunalen Strassen ist die Anordnung einer Grundstückzufahrt in der Regel zulässig.
- Wenn das Grundstück an zwei Strassen grenzt, hat die Anbindung über die hierarchisch tiefst typisierte Strasse zu erfolgen (gemäss Verkehrsrichtplan).
- Nebeneinanderliegende Grundstückzufahrten (auch mehrere Grundstücke) sind, soweit möglich, zusammenzulegen.
- Grundstückzufahrten sind unerwünscht bei Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, in Knotenbereichen, bei Querungen mit starkem Fussgängerverkehr wie in der Nähe von Schulanlagen, Spielplätzen, Bushaltestellen usw. und bei Querungen von Radwegen.
- Bei der Anordnung und Gestaltung von Grundstückzufahrten ist aus Sicherheitsgründen stets das Aus- und Einfahren in Vorwärtsrichtung anzustreben.

Im Anhang A ist eine Zusammenfassung der relevanten Inhalte der VSS-Norm 640 050 enthalten. Die Zusammenfassung dient als Beurteilungsgrundlage.

## 4.2 Dimensionierung Parkfelder

Die Dimensionierung von Parkfeldern ist in der VSS-Norm 640 291a geregelt.

Bei der Beurteilung der Parkfelder gilt es grundsätzlich folgendes zu beachten:

- Parkfelder dürfen nie kürzer als 5 m gebaut werden (Art. 62 Abs. 3 BZO). Ansonsten muss damit gerechnet werden, dass die parkierten Fahrzeuge in die Fahrbahn hineinragen.
- Die Anordnung von Schrägparkfeldern ist nur in Ausnahmefällen und nur wenn eine Wendemöglichkeit besteht denkbar.

### Dimensionierung Senkrechtparkfelder

Anhand der nachfolgenden Abbildung lässt sich die Abmessung von Senkrechtparkfeldern prüfen.

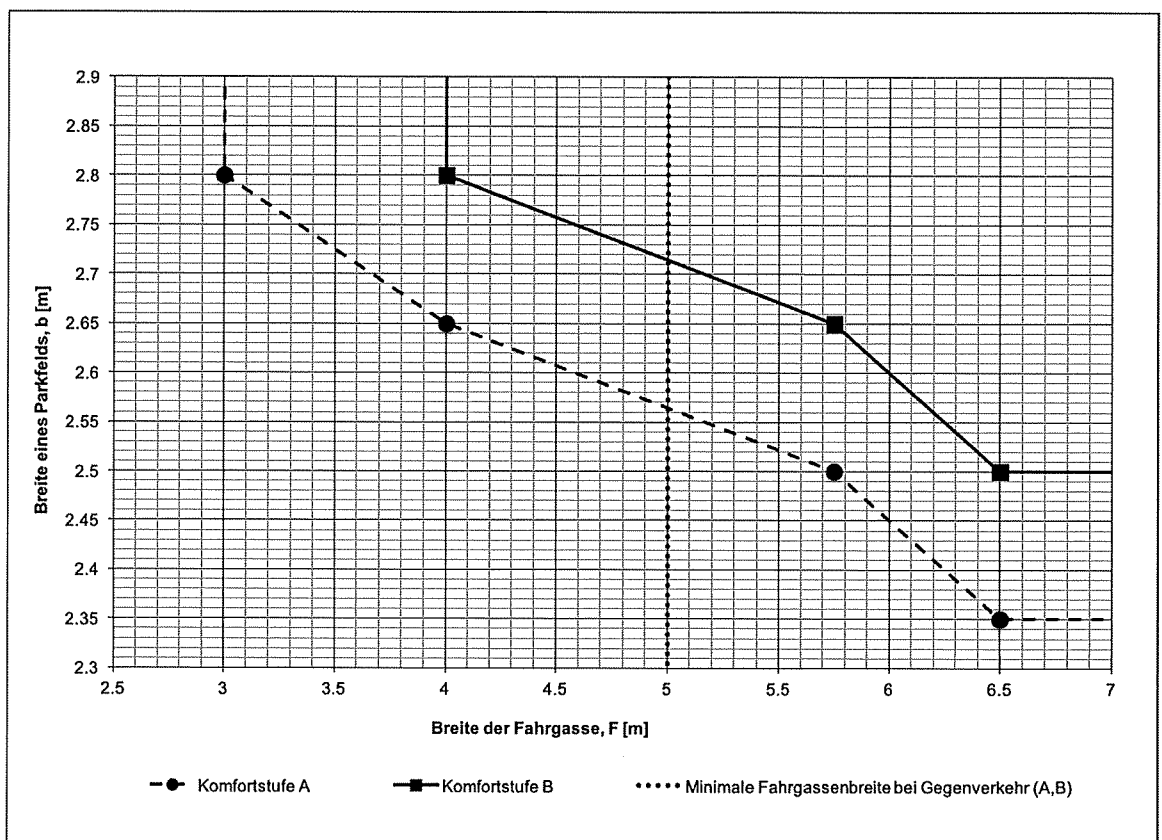


Abbildung 4: Minimale Abmessungen der Senkrechtparkfelder in Abhängigkeit der Komfortstufe

Die Dimensionierung der Parkfelder ist primär von den Benutzergruppen abhängig. Es wird zwischen Anwohner- und Beschäftigten-Parkfelder (Typ A) und Besucher- und Kunden-Parkfelder (Typ B) unterschieden.

Zudem ist die Fahrgassenbreite (F) relevant für die Parkfeldbreite (b).

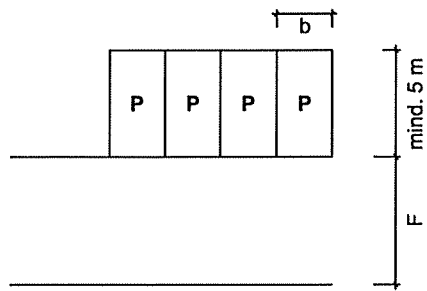


Abbildung 5: Dimensionierung der Senkrechtparkfelder

Im Anhang B sind die relevanten Inhalte für die Dimensionierung der Parkfelder gemäss VSS-Norm 640 291a enthalten. Zudem sind im Anhang die Angaben zu Schräg-/Längsparkfelder zu finden.

### 4.3 Sichtverhältnisse

Grundstückzufahrten und Parkfelder müssen die minimalen Sichtweiten, basierend auf der VSS-Norm SN 640 273a, einhalten.

Gemäss Art. 83 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Uri vom 1. Januar 2012 dürfen keine Bauten, Anlagen oder Bepflanzungen die Sicherheit des Strassenkörpers beeinträchtigen. Ausmündungen und Ausfahrten auf Strassen sind so zu gestalten, dass sie den Verkehr nicht gefährden.

Bei der Beurteilung der Sichtverhältnisse gilt es grundsätzlich folgendes zu beachten:

- Für die kommunalen Strassen kann der unterste Wert der Knotensichtweiten (A) angewendet werden.
- Das Sichtfeld muss in einem Höhenbereich zwischen 0.6 m und 3.0 m ab der Fahrbahn von allen Hindernissen frei sein. Diese Anforderung gilt auch für Pflanzenwuchs, Schnee, Werbeplakate oder parkierte Fahrzeuge.
- Dies gilt auch für Hindernisse, die sich auf einem angrenzenden Grundstück befinden.

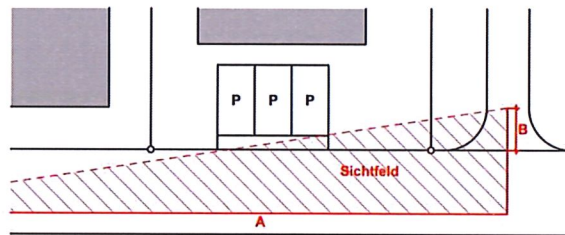


Abbildung 6: Hindernisse auf dem angrenzenden Grundstück müssen sich ausserhalb des Sichtfelds befinden

- Innerorts beträgt die Beobachtungsdistanz (B) bei Neuanlagen in der Regel  $B = 3.0$  m. Bei bestehenden Anlagen und in Ausnahmefällen auch bei Neuanlagen (baulich nicht anders möglich) kann die Beobachtungsdistanz auf  $B = 2.5$  m reduziert werden. Ausserorts beträgt die Beobachtungsdistanz  $B = 5.0$  m.
- Für die Sichtweite auf den Strassenverkehr wird die Beobachtungsdistanz innerorts ab dem Fahrbahnrand gemessen.
- Ist ein durchgängiges Trottoir entlang der kommunalen Strasse vorhanden, so ist zusätzlich die Sicht auf das vortrittsberechtigten Trottoir zu gewährleisten (Fussgänger und fahrzeugähnliche Geräte). Dasselbe gilt für vortrittsberechtigten Radwege respektive Rad-/Gehwege. Hierfür wird die Beobachtungsdistanz von der Hinterkante des Trottoirs / Radwegs gemessen.
- Wenn auf der kommunalen Strasse ein starkes Längsgefälle besteht, ist zu prüfen, ob die erforderliche Sichtweite auf den leichten Zweiradverkehr grösser als die erforderliche Sichtweite auf die Motorfahrzeuge ist. Wenn dieser Fall eintritt, sind die Sichtverhältnisse auf den leichten Zweiradverkehr massgebend.

- Für die Beurteilung des Sichtfeldes ist die ungünstigste Sichtlinie zu berücksichtigen.
- Die Sichtverhältnisse auf die Fahrbahn/Trottoir müssen von den äusseren Parkfeldern sichergestellt sein.

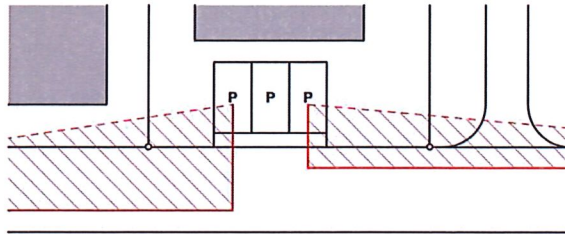


Abbildung 7: Sichtverhältnisse von den Parkfeldern auf die Fahrbahn

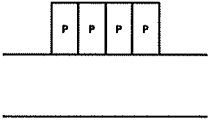
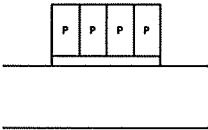
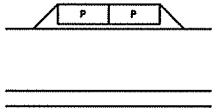
Im Anhang C ist die Richtlinie des Kantons Uri zu den Sichtverhältnissen angefügt. Die Thematik der Sichtverhältnisse ist umfänglich und lässt sich im Rahmen der Arbeitshilfe nicht zusammenfassen.

#### 4.4 Anordnung Parkfelder entlang von Strassen (Ausnahmefall)

Die Parkfelder sind in der Regel über eine Grundstückzufahrt zu erschliessen. Eine direkte Einmündung in die kommunale Strasse ist gemäss der Urner Praxis nur in Ausnahmefällen möglich. Die beiden folgenden Kriterien müssen erfüllt sein:

- Wenn die Parkfelder nicht an die Grundstückzufahrt angeschlossen werden können (baulich nicht möglich, bzw. nicht verhältnismässig)
- Wenn die erforderliche Anzahl Parkfelder (gemäss Bauordnung) anders nicht realisiert werden kann

In Ausnahmefällen können abhängig von der Strassentypisierung (Verkehrsrichtplan) folgende Anordnungen umgesetzt werden:

| Zufahrtsweg                                                                                                | Zufahrtsstrasse                                                                                                                                        | Quartiererschliessungsstrasse                                                                                                                            |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Senkrechtparkierung<br> | Senkrechtparkierung mit<br>1 m Abstand zur<br>Fahrbahn/Trottoir<br> | Längsparkierung mit<br>0.5 m – 1.0 m Abstand zur Fahr-<br>bahn*<br> |

\* Bei geringem Veloverkehr Parkfeld auch direkt an der Fahrbahn denkbar

Tabelle 1: Parkierungsform in Abhängigkeit von der Strassentypisierung

Mit der Praxis soll sichergestellt werden, dass die Verkehrssicherheit auf den kommunalen Strassen und die öffentlichen Interessen nicht unnötig eingeschränkt werden.



**Anhang**

|          |                                                       |           |
|----------|-------------------------------------------------------|-----------|
| <b>A</b> | <b>Dimensionierung Grundstückzufahrt</b>              | <b>18</b> |
| <b>B</b> | <b>Dimensionierung Parkfelder</b>                     | <b>20</b> |
| <b>C</b> | <b>Arbeitshilfe Sichtverhältnisse des Kantons Uri</b> | <b>22</b> |

## A Dimensionierung Grundstückzufahrt

Für die Beurteilung der Dimensionierung der Grundstückzufahrten muss in einem ersten Schritt der Grundstückzufahrt-Typ festgelegt werden. In einem weiteren Schritt kann anhand des Grundstückzufahrt-Typs (A, B oder C) die Dimensionierung der Grundstückzufahrt festgelegt werden.

Nachfolgend sind die Grundstückzufahrt-Typen und die Richtwerte für die Gestaltung der Grundstückzufahrten aufgeführt. Weitere Erläuterungen zu den Grundstückzufahrten sind in der VSS-Norm SN 640 050 enthalten.

### Bestimmung des Grundstückzufahrt-Typs

Mit der nachfolgenden Tabelle und der Strassentypisierung gemäss dem Verkehrsrichtplan kann der erforderliche Grundstückzufahrt-Typ bestimmt werden.

| Verbindung zwischen Grundstück und Typ der vortrittsberechtigten Strasse | Strassentyp gemäss Verkehrsrichtplan                          |                                                  |                    |
|--------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|--------------------|
|                                                                          | Zufahrtsweg<br>Zufahrtsstrasse<br>Quartierschliessungsstrasse | Quartiersammelstrasse<br>Lokalverbindungsstrasse | Hauptsammelstrasse |
| Grundstück mit einzelnen P (1 od. 2 P)                                   | A                                                             | A                                                | B                  |
| Grundstück mit bis ca. 15 P                                              | A                                                             | A / B                                            | B                  |
| Grundstück mit ca. 15 bis 40 P                                           | A / B                                                         | B                                                | C                  |

Tabelle 2: Anwendung der Typen Grundstückzufahrten

### Richtwerte für die Gestaltung der Grundstückzufahrten

In der nachfolgenden Tabelle sind für die drei Typen von Grundstückzufahrten (A, B und C) mit den wichtigsten geometrischen und betrieblichen Anforderungen zusammengestellt.

| Grundstückzufahrten / Kriterien                                          | Typ A                | Typ B   | Typ C   |
|--------------------------------------------------------------------------|----------------------|---------|---------|
| Aus- und Einfahrt nur vorwärts                                           | nein <sup>1</sup>    | ja      | ja      |
| Kreuzen im Einmündungsbereich beim Gegenverkehr muss möglich sein        | nein                 | ja      | ja      |
| Breite [m] der Grundstückzufahrt beim Befahren                           |                      |         |         |
| - mit Gegenverkehr                                                       | 3.0 m                | 5.0 m   | 5.5 m   |
| - mit Einrichtungsverkehr                                                | 3.0 m                | 3.0 m   | 3.5 m   |
| Minimaler Einlenkradius bzgl. Fahrbahnrand [m]                           | 3.0 m                | 5.0 m   | 6.0 m   |
| Maximale Längsneigung [%] innerhalb von 5 m ab Strassenrand <sup>2</sup> | $\pm 5$ <sup>3</sup> | $\pm 5$ | $\pm 5$ |
| Maximaler Gefällsbruch [%] am Strassenrand ohne Vertikalausrundung       | 8.0                  | 6.0     | 6.0     |

<sup>1</sup> Bei der Querung von Radstreifen/-wegen sind Rückwärtsein-/ausfahrten wenn immer möglich zu vermeiden.

<sup>2</sup> Vorzeichen: Positiv = Gefälle beim Ausfahren / Negativ = Steigung beim Ausfahren.

<sup>3</sup> Art. 62 Abs. 4 BZO; Ausnahme + 10 / - 8

Tabelle 3: Anwendung der Typen Grundstückzufahrten

Bei häufig auftretendem Schwerverkehr ist die Befahrbarkeit für die Ausgestaltung der Einmündung massgebend.

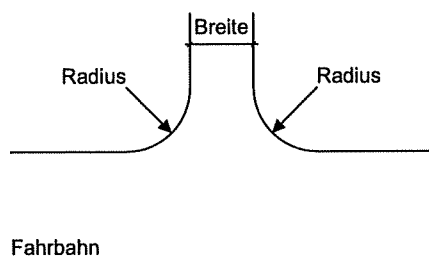


Abbildung 8: Veranschaulichung minimaler Einlenkradius bzgl. Fahrbahnrand

## B Dimensionierung Parkfelder

Für die Beurteilung der Dimensionierung der Parkfelder muss in einem ersten Schritt die Komfortstufe der Parkfelder festgelegt werden. In einem weiteren Schritt kann anhand der Komfortstufe (A, B oder C) die Dimensionierung der Parkfelder definiert werden.

Nachfolgend sind die Komfortstufen und die Abmessungen für die Parkfelder aufgeführt. Weitere Erläuterungen zu der Dimensionierung der Parkfelder sind in der VSS-Norm SN 640 291a enthalten.

### Komfortstufe

Die Komfortstufe der Parkfelder ist abhängig von den Benutzergruppen der Parkfelder. Wenn die Parkfelder durch Bewohner und Beschäftigte genutzt werden, können sie der Komfortstufe A zugeteilt werden. Wenn die Parkfelder durch Besucher und Kunden benutzt werden, gehören sie zur Komfortstufe B.<sup>2</sup>

### Abmessungen Parkfelder

Anhand der Komfortstufe der Parkfelder lassen sich die minimalen Abmessungen festlegen. Dabei wird primär zwischen Längs- und Senkrecht-/Schrägparkfelder unterschieden. Die Breite der Parkfelder ist von der Komfortstufe und der Fahrgassenbreite abhängig.

In der nachfolgenden Abbildung sind die Abmessungen der Längsparkfelder definiert:

| Minimale Abmessungen der Längsparkfelder in Abhängigkeit der Komfortstufen |                        |                            |         |                         |                              |                      |
|----------------------------------------------------------------------------|------------------------|----------------------------|---------|-------------------------|------------------------------|----------------------|
| Komfortstufe                                                               | Länge eines Parkfeldes | Länge eines Randparkfeldes |         | Breite eines Parkfeldes | Breite des Überhangstreifens | Breite der Fahrgasse |
|                                                                            | L [m]                  | Lr1 [m]                    | Lr2 [m] | b [m]                   | U [m]                        | F [m]                |
| A                                                                          | 5.70                   | 5.00                       | 6.70    | 1.90                    | 0.30                         | 3.30                 |
| B                                                                          | 6.00                   | 5.00                       | 7.00    | 1.90                    | 0.30                         | 3.50                 |

Abbildung 9: Abmessungen der Längsparkfelder

<sup>2</sup> Die Komfortstufe C (Lieferwagen) kommt nur selten zur Anwendung und wird darum nicht weiter erläutert. Die minimalen Abmessungen sind in der VSS-Norm 640 291a zu finden.

In der nachfolgenden Abbildung sind die Abmessungen der Senkrecht- und Schrägparkfelder definiert:

| Minimale Abmessungen der Schräg- und Senkrechtparkfelder in Abhängigkeit der Komfortstufen |                     |                            |                     |                           |        |                                              |                                                  |                                                 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|----------------------------|---------------------|---------------------------|--------|----------------------------------------------|--------------------------------------------------|-------------------------------------------------|
| Komfort-<br>stufe                                                                          | Parkfeld-<br>winkel | Breite eines<br>Parkfeldes |                     | Länge eines<br>Parkfeldes |        | Breite<br>des<br>Über-<br>hang-<br>streifens | Breite<br>der<br>Fahr-<br>gasse<br><sup>1)</sup> | Fläche<br>pro<br>Park-<br>feld<br><sup>2)</sup> |
|                                                                                            |                     | Komfort-<br>stufe A        | Komfort-<br>stufe B |                           |        |                                              |                                                  |                                                 |
|                                                                                            |                     | b [m]                      | b [m]               | L [m]                     | L2 [m] | U [m]                                        | F [m]                                            | [m²]                                            |
| A, B                                                                                       | 90°                 | 2.35                       | 2.50                | 5.00                      | 10.00  | 0.50                                         | 6.50                                             | 19.4                                            |
|                                                                                            |                     | 2.50                       | 2.65                |                           |        |                                              | 5.75                                             | 19.7                                            |
|                                                                                            |                     | 2.65                       | 2.80                |                           |        |                                              | 4.00                                             | 18.6                                            |
|                                                                                            |                     | 2.80*                      |                     |                           |        |                                              | 3.00*                                            | 18.2*                                           |
|                                                                                            | 75°                 | 2.45                       | 2.60                | 5.30                      | 9.50   | 0.50                                         | 5.00                                             | 19.1                                            |
|                                                                                            |                     | 2.60                       | 2.75                |                           |        |                                              | 4.20                                             | 19.2                                            |
|                                                                                            |                     | 2.75                       |                     |                           |        |                                              | 3.00                                             | 18.7                                            |
|                                                                                            | 60°                 | 2.70                       | 2.90                | 5.25                      | 9.05   | 0.45                                         | 3.50                                             | 18.9                                            |
|                                                                                            |                     | 2.90                       |                     |                           |        |                                              | 3.00                                             | 19.6                                            |
|                                                                                            | 45°                 | 3.30                       | 3.55                | 4.90                      | 8.60   | 0.35                                         | 3.00                                             | 21.1                                            |
|                                                                                            | 30°                 | 4.70                       | 5.00                | 4.10                      | 8.30   | 0.25                                         | 3.00                                             | 26.3                                            |

1) Breite der Fahrgasse für Einbahnverkehr

2) Fläche pro Parkfeld

Fläche des Parkfeldes (für Komfortstufe A) und Fläche der halben Fahrgasse neben Parkfeld

\* Ausnahmefall

Abbildung 10: Abmessungen der Senkrecht- und Schrägparkfelder

## C Arbeitshilfe Sichtverhältnisse des Kantons Uri